

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 22 (1942)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Römisches und Keltisches in der römischen Schweiz  
**Autor:** Meyer, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-74708>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Römisches und Keltisches in der römischen Schweiz.

Von *Ernst Meyer*.

Die Frage nach dem Verhältnis des Römischen und Keltischen zueinander ist das zentrale Problem der Geschichte der Schweiz im Altertum. Dabei ist es notwendig, die Betrachtung geographisch etwas einzuschränken. Die südlichen Teile des Kantons Tessin südlich des Monte Ceneri gehörten politisch und kulturell zu Italien<sup>1</sup>, die nördlichen Teile, Graubünden und Teile der Ostschweiz zu Raetien, Genf als vicus der Allobroger oder des Stadtgebiets von Vienna, was dasselbe ist, zur früh romanisierten narbonensischen Provinz, deren politische und kulturelle Entwicklung ganz anders verläuft als die der anderen gallischen Provinzen<sup>2</sup>. So bleiben für die Betrachtung das Wallis und die Gebiete der Helvetier und Rauraker.

Die römische Reichsregierung förderte die Romanisierung des Landes nur insoweit unmittelbar, als es die Interessen der militärischen Sicherung und der Verwaltung erforderten. So wurden die in erster Linie militärischen Zwecken dienenden großen Reichsstraßen gebaut und unterhalten, denen sich ein dichtes Netz lokaler Nebenstraßen anschloß. Der militärischen Sicherung dienten die von Caesar gegründeten oder veranlaßten Veteranenkolonien Augst (Augusta Raurica) und Nyon (Julia Equestris), erstere auf dem Gebiet der Rauraker, letztere auf dem der Helvetier, ferner das Legionslager bei Vindonissa, in dem während des ganzen ersten Jahrhunderts n. Chr. eine Legion lag. Verwaltungsbedürfnissen diente auch in erster Linie die Anlegung von

---

<sup>1</sup> S. RS 187 ff.

<sup>2</sup> Für Genf s. insbesondere Oltramare, quand les Genevois devinrent-ils citoyens Romains?, Genava X 1932, 99 ff. Vienna und damit Genf wurde durch Caesar lateinische Kolonie, erhielt 14 v. Chr. eine römische Bürgerkolonie und 40 n. Chr. das römische Bürgerrecht.

Marktorten, Forum Claudii (Martigny) durch Kaiser Claudius im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße über den Großen St. Bernhard und ein Forum Tiberii durch Kaiser Tiberius im Land der Helvetier, dessen Lage unbekannt ist<sup>3</sup>. Schließlich wurde die Verwaltung der Städte und Volksstämme im allgemeinen nach römischem Muster geordnet mit römischen Beamtentiteln und Latein als Verwaltungssprache. Wie wesentlich dieses Verwaltungsinteresse für den Grad der Romanisierung des Landes war, ergibt sich aus dem krassen Unterschied zwischen Ost- und Westschweiz in dieser Beziehung. Zwar geht der augenfälligste Unterschied, die Erhaltung des Lateinischen im Französischen der Westschweiz und seine völlige Verdrängung durch das Deutsche der Ostschweiz, auf die Vorgänge der Völkerwanderungszeit zurück, da die Burgunder der Westschweiz von den römischen Provinzialbehörden ins Land gerufen und in friedlichem Ausgleich mit der Bevölkerung angesiedelt wurden, die Alemannen der Ostschweiz als Eroberer kamen. Aber dieser Unterschied ist doch schon in der römischen Kaiserzeit vorgebildet und mitbegründet worden. In der Westschweiz ein bedeutend dichteres Straßennetz, wesentlich mehr bedeutende Orte, unvergleichlich mehr Funde römischer Zeit an Inschriften und anderen Resten, im ganzen ein wesentlich höheres Kulturniveau als in der Ostschweiz. Je weiter nach Osten, desto spärlicher werden die Funde, bis zu nahezu völliger Fundleere. An einer verschiedenen Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung kann das nicht wohl gelegen haben; in Lausanne und Avenches wohnten die gleichen Helvetier wie in Winterthur und Arbon. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Westschweiz von den wichtigen Straßen durchzogen wird, die Italien mit den Heeren am Rhein verbanden. So hatte die römische Regierung ein lebhaf tes Interesse an diesen Straßen und den Zuständen im Bereich dieser Straßen. Welche Wichtigkeit diesem Gesichtspunkt zukommt, wird sehr deutlich an den ganz verschiedenen Schicksalen des Wallis und der schweizerischen Teile Raetiens. Das Wallis, durch das die Straße über den Großen St. Bernhard ging, ist die am frühesten und intensivsten romanisierte Landschaft der Schweiz.

---

<sup>3</sup> S. RS 101 A. 3.

Schon zu Augustus und den Prinzen seines Hauses bestanden enge Beziehungen, die Landschaft erhielt bereits unter Claudius das lateinische Recht und später, aber auch verhältnismäßig früh, das römische Bürgerrecht und ist die einzige der Schweiz, aus der einheimische Familien bis in den römischen Senat, sogar bis zum Konsulat aufstiegen<sup>4</sup>. Demgegenüber ist Graubünden in römischer Zeit von römischer Kultur fast überhaupt nicht berührt worden, noch im 3. Jahrhundert n. Chr. ist die Kultur fast rein raetisch<sup>5</sup>. Die Bündner Alpenpässe hatten für Rom zunächst keine Bedeutung, eine Legion lag in Raetien nicht, und als in den 70er Jahren des 2. Jahrhunderts eine Legion nach Regensburg verlegt wurde, ging deren Verbindung mit Italien über den Brenner und wiederum nicht über die Bündner Pässe.

Von einer planmäßigen Romanisierung in kultureller Beziehung kann nicht gesprochen werden. Das kaiserzeitliche Rom nahm im Gegenteil größte Rücksicht auf die lokalen Besonderheiten der Reichsteile. Hier wirkte allein das Beispiel Roms, das für den Westen des Reiches schon gar keiner Nachhilfe bedurfte. Bedeutete doch römische Verwaltung und römische Kultur in Gallien einen unvergleichlich höheren Lebensstandard, als ihn die Gallier bis dahin gekannt hatten, höhere Kultur und Bildung überhaupt, Friede, Sicherheit, geordnete Verwaltung, wirtschaftliche Blüte und Wohlstand, ausgeglichene soziale Zustände, für den Einzelnen persönliche Sicherheit und Freiheit. So verbreitete sich römische Kultur und Lebensart von den oberen Ständen ausgehend, die auch früh zum Bürgerrecht gelangten, rasch im Lande. Wie wenig aber die römische Regierung an diesem Vorgang interessiert war, zeigt sich darin, daß Helvetier und Rauraker wie die gallischen Stämme überhaupt das römische Bürgerrecht allgemein erst im Jahre 212 n. Chr. erhielten, als es durch die constitutio Antoniniana des Kaisers Caracalla allen freien Einwohnern des Reichs verliehen wurde. Und noch schärfer kommt es darin zum Ausdruck, daß auch von der sozialen Oberschicht, die persönlich das römische Bürgerrecht besaß, sich kein einziger Helvetier oder

---

<sup>4</sup> S. RS 195 ff.

<sup>5</sup> S. Literatur zu dieser Frage RS S. 316 f.

Rauraker nachweisen läßt, der eine wirkliche römische Offiziersstellung bekleidet hätte, sei es in der Klasse der Centurionen, sei es in der ritterlichen Offizierslaufbahn. Ebensowenig ist irgend ein Angehöriger der beiden Stämme in irgendeinem und sei es noch so niedrigen Amt der Reichsverwaltung nachweisbar. Einzig auf den C. Julius Camillus wäre hinzuweisen, der unter Kaiser Claudius tribunus militum war und den Kaiser als evocatus nach Britannien begleitete<sup>6</sup>. Der Militärtribunat ist aber nur diejenige Stellung, in der Leute ritterlichen Standes im Heere dienten, und bedeutet noch nicht, daß der Betreffende ein eigenes Kommando geführt hat. Von den Bürgern der römischen Bürgerkolonie Nyon hat es wenigstens einer zum Kommando einer Auxiliarkohorte gebracht<sup>7</sup>. Als Gegensatz mag dienen, daß in Genf Grabsteine dort gestorbener einheimischer Centurionen existieren<sup>8</sup>.

Eine zweite Hauptfrage, die zu klären ist, ist diejenige nach der Anwesenheit von Römern im Lande, wobei der Begriff Römer den Verhältnissen der Kaiserzeit entsprechend auf die Einwohner ganz Italiens ausgedehnt werden darf. Abzusehen ist natürlich von den Personen, die sich nur vorübergehend aufhielten, wie höhere oder niedere Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung, der Steuererhebung, der Steuergesellschaften und deren Personal und Gefolge, ferner die Offiziere und Mannschaften der römischen Truppen in den Garnisonen wie in den Etappenposten an den großen Hauptstraßen. Natürlich ging auch von diesen kürzere oder längere Zeit anwesenden Personen mit ihren mehr oder weniger hohen Ansprüchen an Lebensführung römischer Art ein nicht zu unterschätzender kultureller Einfluß auf die Bevölkerung aus, besonders von dem ständigen Legionslager von Vindonissa mit den großen und mannigfachen Bedürfnissen seiner Insassen. Uns interessieren hier aber nur die im Lande dauernd angesiedelten Römer. Vorstellen könnten wir sie uns z. B. als Besitzer oder Verwalter irgendwelcher der zahlreichen Landgüter

---

<sup>6</sup> RS nr. 199 (ICH 179; CIL XIII 5093).

<sup>7</sup> RS nr. 148 (ICH 116; CIL XIII 5007). Sonst aus Nyon auch nur ein tribunus militum und praefectus fabrum: RS nr. 95 (ICH 91; CIL XII 2608).

<sup>8</sup> RS nr. 119 (ICH 77; CIL XII 2601); 120 (ICH 78; CIL XII 2602).

(*villae*); denn daß sich abgesehen von dem großen kaiserlichen Domanialbesitz große Güter auch in den Provinzen in den Händen reicher Römer befanden, ist bekannt. Für die Schweiz wissen wir aber in keinem einzigen Falle, wer die Besitzer der *villae* waren. Abgesehen von den *villae*, die den Kolonisten von Augst, Nyon und Avenches gehört haben müssen, liegt kein bestimmter Anhalt vor, andere als einheimische Besitzer anzunehmen. Von römischen Geldverleiern und Geschäftsleuten, einer anderen Kategorie von Römern, die sich in größerer Zahl in den Provinzen aufhielten, kennen wir den Vater Vespasians, der als Geldverleiher « bei den Helvetiern », also wohl in Aventicum lebte und dort auch starb<sup>9</sup>. Der Sohn dürfte wenigstens einen Teil seiner Kindheit dort verbracht haben, was Beobachtungen an Inschriften in Avenches zu bestätigen scheinen<sup>10</sup>. Dann ist auf die Kolonisten der Kolonien Augst und Nyon hinzuweisen, zu denen die von Vespasian in Aventicum zugesiedelten Veteranen hinzukommen, doch wissen wir nicht, woher diese Kolonisten stammten. Nur in Aventicum bezeichnet sich ein *curator colonorum*, der doch auch selber Kolonist gewesen sein wird, als Treverer, ein anderer trägt das griechische Cognomen *Didymus*, dürfte also aus dem Osten stammen<sup>11</sup>. Diese Ansiedlung von Militärkolonisten bedeutet aber nicht eine Verdrängung der bisherigen einheimischen Bevölkerung, die vielmehr auf ihrem alten Lande wohnen blieb. Gerade aus dem Gebiet der Kolonie Augst ist eine besonders große Zahl rein keltischer Personennamen erhalten<sup>12</sup>. Zudem glaubt man sowohl auf dem Gebiet der Kolonie Augst wie auf helvetischem Gebiet bei Solothurn an Resten der römischen Limitation die ungefähre Normalgröße von  $3\frac{1}{4}$  bzw. 2, 3 qkm für ein solches Gut feststellen zu können<sup>13</sup>. Das sind wohl die den Kolonisten zugewiesenen Güter, in letzterem Fall diejenigen der Kolonisten von Aventicum, was auch zeigt, daß diese Kolonisten nicht als selb-

<sup>9</sup> Suet. *Vesp.* 1.

<sup>10</sup> S. zu RS nr. 212; 233.

<sup>11</sup> RS nr. 209 (ICH 156; app. Keller 25; CIL XIII 5071); 207 (ICH 155; CIL XIII 5073).

<sup>12</sup> S. RS nr. 344; 350 ff.

<sup>13</sup> Laur, *Festschrift Tatarinoff* 48 f.; 55; SGU 1938, 122 ff.

ständige Bauern angesetzt wurden, sondern als Gutsherren über einheimischer Bevölkerung. Abgesehen von diesen drei bekannten Kolonien hat auf Schweizer Boden keine staatliche Ansiedlung stattgefunden, weder von Veteranen noch von Zivilpersonen.

Eine weitere Möglichkeit der Ansiedlung von Römern bestünde auf dem Wege über die Windischer Legionen, indem Veteranen nach ihrer Dienstzeit im Lande seßhaft geblieben sein könnten. Das Material dafür ist aber gering, nämlich sieben Inschriften von solchen Veteranen. Davon sind aber vier Inschriften Weihungen aus dem Lager oder der nächsten Umgebung des Lagers von Windisch<sup>14</sup>, können also sehr wohl von solchen Veteranen stammen, die wie üblich nach ihrer Entlassung noch mehrere Jahre als Reserve bei der Truppe behalten wurden; eine Inschrift ist ein Grabstein aus Zurzach, das vermutlich ständige Besatzung hatte<sup>15</sup>, nur zwei stammen aus nicht militärisch besetzten Punkten, eine Inschrift aus Basel und ein Grabstein aus Lausanne<sup>16</sup>. Zudem ist hierbei zu bedenken, daß sich die Windischer Legionen nach den Heimatangaben auf den Grabsteinen der Legionäre ganz überwiegend aus Oberitalien und Südfrankreich, also großenteils keltischen Gebieten rekrutierten<sup>17</sup>. Durch solche Leute wäre also wiederum kein fremdes Volkstum ins Land gekommen.

Suchen wir nun nach diesen Vorbemerkungen in den römischen Inschriften der Schweiz nach sonst im Lande feststellbaren Römern, so machen wir die wohl überraschende Feststellung, daß

<sup>14</sup> RS nr. 305 (CIL XIII 11507); 306 (ICH 247; CIL XIII 5198); CIL 5193; 11506.

<sup>15</sup> RS nr. 330 (ICH 267; CIL XIII 5239).

<sup>16</sup> RS nr. 367 (ICH app. Keller 41; CIL XIII 5269); CIL XIII 5029. Nicht sicher einzuordnen sind zwei außerhalb des Friedhofs von Vindonissa und Zurzachs gefundene, sehr zerstörte Soldatengrabsteine RS nr. 329 (ICH 180; CIL XIII 5095) aus Avenches und CIL XIII 5271 = 11545 aus Kaiseraugst.

<sup>17</sup> Vgl. RS S. 283 und für die 21. Legion RE XII 1791. Ausnahmen: für die 21. Legion RS nr. 275 (CIL XIII 11524), Ortsname unbekannt, wegen der *tribus Sergia* sicher nicht Oberitalien und Südfrankreich; für die 11. Legion RS nr. 296/7 (CIL XIII 11501; 5197) ein Etrusker; RS nr. 332 ein Makedone; ferner der Thraker von RS nr. 367 (ICH app. Keller 41; CIL XIII 5269).

sich kein einziger sicherer Fall nachweisen läßt. Dabei ist sogar noch zu bedenken, daß Römer weit eher geneigt gewesen wären, eine Inschrift irgendwelcher Art aufzustellen als Einheimische, denen diese Sitte an sich fremd war, sodaß eine Statistik sogar sehr zugunsten der Römer ausfallen würde. Römische Bürger gibt es zahlreich, aber das sind, soweit sich nachweisen läßt, alles Einheimische. Und L. Munatius Gallus, der beim Legionslager von Vindonissa einen Altar in ein kleines Apolloheiligtum weihte, tat das sicher als Offizier, wahrscheinlich Kommandant, der 11. Legion<sup>18</sup>. Sonst käme allenfalls eine einzige Inschrift aus Aventicum wegen der darin enthaltenen Namen in Frage, die von Römern stammen könnte, aber nach ihrem Inhalt unklar ist<sup>19</sup>. Auch hier wieder als Gegensatz, daß in Genf ein Grabstein für einen römischen Offizier existiert, der nach seinem Namen Tarutius wahrscheinlich aus Mittelitalien stammte<sup>20</sup>.

Größer war ohne Frage der zahlenmäßige Anteil an sonstigen Fremden. Sklaven kamen in größerer Zahl ins Land und blieben häufig als Freigelassene wohnen. Manche von ihnen brachten es zu Wohlstand und Ansehen und bekleideten dann auch das Amt der seviri, das besonders dem Kaiserkult diente. Nach ihren griechischen Cognomina stammten sie überwiegend aus dem Osten. Auch Freie kamen als Händler und Gewerbetreibende vielfach aus dem Osten, besonders Syrien. In der Schweiz treffen wir z. B. auf den Goldschmied Camilius Polynices aus Aventicum, der sich als Lyder bezeichnet<sup>21</sup>. Ebenso waren die Ärzte nach ihren Namen fast ausnahmslos Griechen<sup>22</sup>. Andere Fremde, die ihre Heimat angeben, stammten aber aus Gallien<sup>23</sup>.

Alles in allem ergibt sich, daß der zahlenmäßige Anteil fremder Bevölkerung in der römischen Schweiz recht gering war und jedenfalls das Bild des Landes in keiner Weise wesentlich beeinflußte. Außerdem gingen diese Fremden kulturell mehr oder

<sup>18</sup> RS nr. 298 (CIL XIII 11500).

<sup>19</sup> CIL XIII 5074.

<sup>20</sup> RS nr. 134 (ICH 79; CIL XIII 2603).

<sup>21</sup> RS nr. 236 (ICH 212; CIL XIII 5154).

<sup>22</sup> Stähelin SRZ 454 ff.; RS Register S. 406 medici.

<sup>23</sup> RS nr. 364 (CIL XIII 5276); 249 (ICH 221; CIL XIII 5174).

weniger rasch in der einheimischen Bevölkerung auf<sup>24</sup>. Der Vorgang der Romanisierung der Schweiz ist nicht ein solcher des Einströmens römischer oder romanisierter neuer Bevölkerung, sondern fast allein die Auseinandersetzung der einheimischen keltischen Bevölkerung mit der überlegenen römischen Kultur.

Diese Auseinandersetzung wird besonders deutlich in der Namengebung der römischen Schweiz. Die Kelten trugen wie fast alle indogermanischen Völker einen einzelnen Individualnamen oft rühmenden Inhalts<sup>25</sup>. So tragen auf den Inschriften auch römischer Zeit noch viele Personen nur diesen einen keltischen Namen, wie z. B. Adledus, Adnamtus, Bellicus, Cantechta, Cattaus, Coutusvatus, Divichtus, Masuco, Metia, Mottus, Nonios, Ocellio, Sammo, Tato, Togirix, Vepotalus, Vindaluco oder Frauen Banira, Prittusa, Sevva, Visurix<sup>26</sup>. Viele andere solcher Namen erscheinen als Cognomina in Doppelnamen römischer Form. Bei genauerer Bezeichnung kam der Name des Vaters hinzu, in lateinischer Form im Genitiv mit zugesetztem f., „Sohn des ...“. Im Keltischen diente jedoch ein aus dem Vatersnamen mit einer besonderen Endung gebildetes Adjektivum als Patronymikon. Die häufigsten Endungen dieser Art waren -eos, -iknos, ferner -issa, -illa, -anos, -enos, -inos. Die Stellung des Patronymikons war natürlich hinter dem Individualnamen. Latinisiert waren Patronymika mit den zuletzt erwähnten Endungen ohne weiteres als Cognomina verwendbar, und manche der häufigen Cognomina auf -anus, -enus, -inus sind sicher so aufzufassen. In einzelnen Fällen ist das unmittelbar deutlich, so wenn die Tochter eines Marulus Marulina heißt, die eines Decumus Decumina<sup>27</sup>. Bedeutend wichtiger als diese Fälle ist aber die Verwendung der Endung -eos, latinisiert -ius, die also äußerlich wie die eines lateinischen Gentilnamens aussieht. Tatsächlich wird sie auch so gebraucht, indem der weitaus größte Teil der Namen römischer Zeit in der Schweiz aus einem

<sup>24</sup> Der Lyder Polynices (s. Anm. 21) trägt bereits den keltischen Gentilnamen Camilius.

<sup>25</sup> Beispiele bequem in Caesars gallischem Krieg; sonst s. bes. A. Holder, Altceltischer Sprachschatz, Leipzig 1891—1913.

<sup>26</sup> Belege s. Namenregister RS.

<sup>27</sup> RS nr. 353 (ICH 284; CIL XIII 5278); 49 (ICH 20; CIL XII 150).

solchen « Gentilnamen » auf -ius und einem Cognomen besteht mit oder ohne Zusatz eines Praenomens, also ganz in der üblichen römischen Form. Es ist aber längst beobachtet, daß das nur recht äußerliche Angleichung an römische Namengebung ist. Ein Gentilname sollte als Familienname durch die Generationen der gleiche bleiben, bei diesen latinisierten Namen der Gallier ist das aber nicht der Fall, auch diese « Gentilnamen » sind tatsächlich nur Individualnamen, die von Generation zu Generation neu gebildet werden. Wie das geschieht, zeigen einige klare Beispiele<sup>28</sup>: Q. Cluvius Macer und seine Söhne Macrius Macer und Q. Macrius Nivalis; Tib. Sanctius Sabucinus, Sohn eines Sanctus; Sai. Senatus und sein Sohn Senatius Romanus; Attius Sanucus und seine Söhne M. Sanucus Messor und Q. Sanucus Maelo; Rhenicus und sein Sohn Rhenicius Regalis. In all diesen Fällen ist also der « Gentilname » der Söhne aus dem Cognomen des Vaters gebildet, ist also tatsächlich ein Patronymikon, und der eigentliche Individualname ist eben das « Cognomen ». Es ist rein äußerlich Angleichung an das römische Namensschema, wenn dieses Patronymikon auf -ius wie ein römischer Gentilname dem Individualnamen (Cognomen) vorangestellt wird, doch gibt es sogar Fälle, wo nicht einmal das erfolgt ist, sondern der « Gentilname » auch mit seiner latinisierten Endung (-ius statt -eos) die Stellung des keltischen Patronymikons nach dem Individualnamen behalten hat: Adianto Toutius, Nitiogenna Tullia, Urbana Julia. Gar nicht selten sind auch Fälle, in denen Brüder verschiedene « Gentilnamen » führen, ohne daß ersichtlich wäre, worauf das beruht<sup>29</sup>.

Der weitaus größte Teil der scheinbaren Gentilnamen der keltischen Gebiete ist in dieser Weise entstanden; meistens lassen sich auch die diesen « Gentilnamen » zugrunde liegenden Cognomina (Individualnamen) wirklich als solche belegen. Namen auf -us (-os) ergeben dabei -ius oder seltener -eius (Careius, Floreius, Sancteius u. a.), solche auf -o (-u) -onius oder -ius. So erklären sich auch manche sonst auffallende Namen wie etwa Rogatinius<sup>30</sup>

<sup>28</sup> Belege s. RS Namenregister.

<sup>29</sup> RS nr. 174 (ICH 138; CIL XIII 5056); 256 (ICH 235; CIL XIII 5192); 354 (ICH 287; CIL XIII 5279).

<sup>30</sup> RS nr. 256 (ICH 235; CIL XIII 5192).

(über Rogatinus — Rogatus), ähnlich z. B. Mansuetinius. Sogar bei Freilassungen finden wir diese Namengebung, wenn die Freigelassene und Frau eines T. Nigrius Saturninus sich Saturninia Gannica nennt<sup>31</sup>. An wirklich römischen Namen begegnen im allgemeinen nur die gewöhnlichsten, Gentilnamen wie Aelius, Claudius, Flavius, Julius, Valerius, Cognomina wie Primus, Secundus, Longus, Macer, Niger, Rufus, Justus, Modestus, Probus, Sanctus, Verus. Sogar manche echt römisch aussehende Namen erweisen sich als tatsächlich keltisch, so etwa Marcus, das mehrfach als Cognomen (also nicht Praenomen!) auch bei Frauen belegt ist<sup>32</sup> und von dem viele Ableitungen gebildet werden<sup>33</sup>. In gleicher Verwendung begegnet Aulus<sup>34</sup>. Die Verwendung eines römischen Vornamens als Cognomen erklärt sich wohl daraus, daß dieses «Cognomen» eben in keltischer Namengebung der wirkliche Personalname war und als solcher auch einmal ein römischer Vorname benutzt werden konnte<sup>35</sup>. Sogar ein Gentilname wie Licinius stammt in Gallien vielmehr von dem keltischen Namen Licinus<sup>36</sup>, auch Marius ist ein solcher keltischer, mit einem römischen genau zusammentreffender Name<sup>37</sup>, und Cato<sup>38</sup> und die häufigen Cognomina Albanus, Lucanus, Lucianus, Sabinus stehen im Verdacht, in keltischen Gebieten in Wirklichkeit keltischen Ursprungs zu sein<sup>39</sup>. So lassen sich noch an verschiedenen anderen Namen ähnliche Beobachtungen anstellen. In Genf kann man in einem

<sup>31</sup> RS nr. 232 (ICH 201; CIL XIII 5137).

<sup>32</sup> L. Sanctius Marcus RS nr. 108 (ICH 75; CIL XIII 2597); Nigria Marca RS nr. 71 (CIL XII 118); ... s Marcus Espérandieu, Inscriptions latines de Gaule nr. 359.

<sup>33</sup> Holder II 417 ff.

<sup>34</sup> RS nr. 112 (ICH 67; CIL XII 2591); Aulius z. B. RS nr. 355 (ICH 288; CIL XIII 5280); Holder I 293.

<sup>35</sup> Vgl. Quintus RS nr. 33. So wohl auch Sergius, Terentius als Cognomina, Publius als «Gentilname» zu erklären: RS nr. 127 (ICH 98; CIL XII 2627); 70 (ICH app. Keller 4; CIL XII 134); 251 (ICH 223; CIL XIII 5178).

<sup>36</sup> Holder II 208 ff.; RS nr. 474 (CIL XIII 6234).

<sup>37</sup> Holder II 431 ff.; RS nr. 346; 248 (CIL XIII 5173); 103.

<sup>38</sup> Holder I 841 ff.

<sup>39</sup> Holder I 78; II 296 ff.; 1266 ff.

besonderen Fall die stufenweise Romanisierung der Namen in einer Familie durch vier Generationen verfolgen<sup>40</sup>.

So ergibt diese Übersicht über die Personennamen der römischen Schweiz, daß die Namengebung nur äußerlich scheinbar romanisiert, tatsächlich sowohl nach Namensbestand wie Namensverwendung ganz überwiegend keltisch ist. Auch die Vorstellung, daß Einheimische mit römischem Bürgerrecht sich nach den Prinzipien römischer Namengebung benennen, also vor allem ein echtes Gentilicium führen, trügt. Wohl sind in den Inschriften auch manche Fälle echter Gentilnamen vorhanden, vor allem in den stärker romanisierten Gebieten, Genf, Nyon, Wallis, aber auch Aventicum<sup>41</sup>, doch waren die oben gerade als klare Beispiele keltischer Namengebung angeführten Cluvius Macer und Söhne und Sanctius Sabucinus ebenfalls römische Bürger. Sogar eine Senatorenfamilie des Wallis verwendet noch keltische Namen als Cognomina<sup>42</sup>.

Die keltische Namengebung beweist, was auch sonst bekannt ist, daß die keltische Sprache im Volk durch das ganze römische Altertum hindurch bekannt und in Gebrauch blieb<sup>43</sup>. So sind auch unlateinische Eigenheiten der keltischen Sprache und Schrift gelegentlich übernommen worden, wie die Endung -os statt -us<sup>44</sup>, die Diphthonge -eu, -ou statt lateinisch -au in dem Ortsnamen Leusonna, Lousonna<sup>45</sup> und den Personennamen Carassounius, Coutusvatus<sup>46</sup> und der Buchstabe X, wohl aus dem ehemaligen Gebrauch des griechischen Alphabets (χ) stammend, für einen aspirierten Guttural<sup>47</sup>. Vielleicht existiert auf einem Fingerring

<sup>40</sup> RS S. 232.

<sup>41</sup> S. die betreffenden Kapitel der RS.

<sup>42</sup> RS nr. 69.

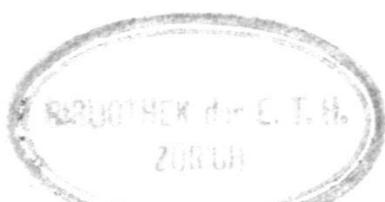
<sup>43</sup> Vgl. dazu Dottin, *La langue gauloise* 68 ff.; Weisgerber, 20. Bericht d. Römisch-german. Kommission 1931, 176 ff.; Hubschmied, *Vox Romana* III 1938, 48 ff. und die RS S. 160, Z. 13 und Anm. 2 angeführten Zeugnisse.

<sup>44</sup> Nonios RS nr. 162.

<sup>45</sup> RS S. 243.

<sup>46</sup> RS nr. 354 (ICH 287; CIL XIII 5279); 475 (CIL XIII 7026).

<sup>47</sup> RS S. 410 Register unter x. Der andere keltische Buchstabe Θ (wohl aus Θ) für einen dentalen Reibelaut oder Affrikata, im Lateinischen



aus Vindonissa auch noch eine keltische Inschrift in lateinischer Schrift<sup>48</sup>. Ebenso entspricht es nur einer bekannten Tatsache, daß die rein keltischen Personennamen im späteren Altertum wieder zunehmen; der größere Teil der Inschriften, in denen die Ge-nannten nur ihren einen keltischen Namen tragen, ist spät, was allerdings auch damit zusammenhängt, daß in dieser Spätzeit auch weitere noch kaum romanisierte Schichten der Bevölkerung sich Grabsteine mit Inschriften setzen. Daß das Keltische in spät-römischer Zeit gegenüber dem Römischen wieder stärker an die Oberfläche drängte, ist auch aus anderen Erscheinungen bekannt. Im Jahre 202 n. Chr. wird sogar auf den Meilensteinen der Reichs-strassen amtlich die römische Meile durch die gallische leuga (lieue) ersetzt<sup>49</sup>. Ebenso ist dort, wo ein rein römischer Orts-name neben einem keltischen existierte, der römische im späteren Altertum durch den keltischen verdrängt worden, Forum Claudii durch Octodurus, Julia Equestris durch Noviodunum — Nyon; der Name Forum Tiberii ist ganz verschollen.

Das andere Gebiet, auf dem diese innige Verflechtung rö-mischer und keltischer Züge besonders deutlich wird, ist die Relig-ion. Wohl sind auch hier eigentlich römische und auch orient-alische Gottheiten und Vorstellungen übernommen worden, aber überwiegend wurden nach wie vor die einheimischen Götter ver-ehrt. Manche tragen die Namen römischer Götter, verraten aber durch mancherlei Besonderheiten, daß sich hinter dem römischen Namen der keltische Gott verbirgt, andere werden durch den Zu-satz eines keltischen Beinamens zu dem römischen Namen als solche erwiesen, mehrere Götter widerstreben nach ihrem Cha-rakter der Angleichung an römische Götter so sehr, daß sie ihren rein keltischen Namen behalten. Im einzelnen brauchen diese Er-scheinungen, die sich sowohl an den Inschriften wie an den bild-lichen Darstellungen aufzeigen lassen, hier nicht behandelt zu werden, da darüber Stähelin ausgezeichnet orientiert<sup>50</sup>.

---

durch d, s, ds wiedergegeben, ist auf Inschriften der Schweiz bisher nicht belegt.

<sup>48</sup> RS nr. 427.

<sup>49</sup> RS S. 319 f. mit Literatur.

<sup>50</sup> SRZ S. 466 ff. Zu den bildlichen Darstellungen keltischer Götter s. außerdem Deonna ZSAK XII 1940, 173 ff.

Und so läßt sich das gleiche Verhältnis in den verschiedensten Bereichen des kulturellen Lebens nachweisen. Wohl waren die größeren Ortschaften äußerlich ganz in römischen Formen gebaut und unterschieden sich architektonisch nicht von anderen römischen Städten, aber doch finden wir sowohl in Augst wie in Avenches, Lausanne, Martigny neben den prunkvollen Monumentalbauten die kleinen quadratischen Umgangstempel keltischer Form<sup>51</sup>. Neben den Ortschaften von römischem Grundriß und Äußeren gab es immer noch solche, die überwiegend keltisches Gepräge trugen, wie z. B. Petinesca mit seinem neuentdeckten rein keltischen Tempelbezirk, von dem mindestens ein Tempel ins 2. Jahrhundert n. Chr. datiert ist, und Bern<sup>52</sup>, oder Dörfer, wie die von Sissach und Holderbank<sup>53</sup>. Sicherlich war der größte Teil der Ortschaften, die nicht unmittelbar an den römischen Hauptstraßen lagen, rein keltisch. Auch neben den zahlreichen bescheidenen und großartigen Gutshöfen (*villae*) standen ohne Frage noch viele der primitiven keltischen Bauernhäuser und Hütten, wie eines bei Klein-Andelfingen (2. Jahrhundert n. Chr.) gefunden zu sein scheint<sup>54</sup>. In dem unregelmäßigen Grundriß später Stadtbefestigungen wie Olten, Solothurn und Altenburg<sup>55</sup>, die so scharf abstechen von der klaren mathematischen Regelmäßigkeit und den geraden Linien römischer Kastelle, darf man den Durchbruch keltischen Stilempfindens vermuten. Reiches Anschauungsmaterial liefert schließlich die bil-

<sup>51</sup> Augst: Stähelin SRZ 536 f.; Laur, Führer durch Augusta Raurica 102 f. Avenches: SRZ 534 f. Lausanne: Rev. hist. vaud. 47, 1939, 121 mit Plan; 280; 1940, 94; SGU 1936, 61; 63 Abb. 15; 1937, 81; 82 Abb. 21; 1939, 86; pl. VI, 1; Urschweiz III 59 f.; IV 28; 75 Fig. 37; 78. Martigny: Annales valais. 1939, 596; SGU 1939, 38 f.; Urschweiz III 29. Über weitere keltische Tempel in der Schweiz vgl. Stähelin SRZ 534 ff. Auch in Baden ist jetzt ein solcher Tempel zutage gekommen.

<sup>52</sup> Petinesca: SGU 1938, 104 f.; Urschweiz I 21 f.; II 33. Bern: Stähelin SRZ 566; Jahrbuch d. Bern. hist. Museums 1921 ff.

<sup>53</sup> Sissach: SGU 1936, 53 ff.; 1937, 75 ff. Holderbank: SGU 1938, 110 f.; 1939, 84 f.; Urschweiz III 30.

<sup>54</sup> 34. Jahresber. d. Schweiz. Landesmuseums 39 ff.

<sup>55</sup> Olten: Festschrift Tatarinoff 38; SGU 1938, 119. Solothurn: Stähelin SRZ 273, Abb. 60. Altenburg: ASA 1935, 172, Abb. 7.

dende Kunst, wo wir neben den zum Teil ausgezeichneten Werken bester römischer Kunst und Kunsthandwerks die primitiven und oft barbarischen Erzeugnisse keltischer Künstler finden, besonders in Weihreliefs für Götter und Bronzestatuetten. Es ist vielfach möglich, aus dem auf Schweizer Boden gefundenen Material die edlen klassischen Vorbilder neben ihre starren barbarischen Nachahmungen zu stellen<sup>56</sup>. Ebenso leben in den Erzeugnissen des Kunsthandwerks, in der Keramik, in der Reliefplastik, in den Bronzegegenständen und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs neben den ganz einheimischen Erzeugnissen auch in römischem Gewande zahlreiche keltische und sogar vorkeltische Traditionen weiter, die sich in Stil, Formen, Ornamenten, Symbolen äußern<sup>57</sup>. Hinweisen möchte ich am Schluß nur noch auf die Stirnziegel mit Menschenköpfen aus den Ziegeleien der 11. Legion in Vindonissa<sup>58</sup>. Obwohl sie doch aus römischen Militärziegeleien stammen, zum Teil sogar mit dem Namen der 11. Legion versehen sind, sind sie in ihrem Stil rein keltisch. Entweder wurden also die Formen dafür von einheimischen Arbeitern geschaffen oder die Legionäre, die wie oben gesagt nach ihrer Herkunft meistens Gallier waren, lebten trotz ihres römischen Militärdienstes und ihres bereits in mehrere Generationen zurückreichenden Bürgerrechts noch so sehr in keltischen Traditionen, daß sie selber nur handwerkliche Erzeugnisse dieser Art zustandebrachten. Gerade diese Stirnziegel sind ein sprechender Beweis dafür, wie wenig in die Tiefe der römische Einfluß vielfach ging.

---

<sup>56</sup> S. dazu bes. Deonna, L'art Romain en Suisse, ZSAK 1940, 173 ff. mit instruktiven Abbildungen.

<sup>57</sup> Dazu außer Deonnas in der vorigen Anm. erwähntem Aufsatz bes. die reiche und gründliche Materialsammlung Deonnas, La persistance des caractères indigènes dans l'art de la Suisse Romaine, Genava XII 1934, 91 ff.

<sup>58</sup> (Fr.) Fröhlich, Ein interessanter Stirnziegel, Programm Aarau 1906/7 und Tafel I; Hauser, Vindonissa Taf. XXXIX; XL; Jahn, ASA 1909, 55 Abb. 18; 112; 113 Abb. 2; Taf. VI; Heuberger, Baugeschichte 13 Abb. 8; 26 Abb. 17; 105 Abb. 48; 106 Abb. 50; Taf. XXII; Das Vindonissamuseum in Brugg, Umschlagbild und Taf. II.

Im allgemeinen vgl. Felix Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit, 2. Aufl., Basel 1931 (abgekürzt SRZ), wo Nachweise über alle die Schweiz betreffenden Dinge zu finden sind, für die ich keine besonderen Belege gebe.

A b k ü r z u n g e n.

- ASA Anzeiger für schweizer. Altertumskunde.  
CIL Corpus inscriptionum Latinarum.  
ICH Mommsen, Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae, Mitteil.  
Ant. Gesellsch. Zürich X 1854. App. Keller = 1. Nachtrag dazu,  
I. c., Bd. XV.  
RE Pauly-Wissowa-Kroll, Realencyclopädie der classischen Altertums-  
wissenschaft.  
RS Ernst Howald - Ernst Meyer, Die römische Schweiz. Zürich 1941.  
SGU Jahresbericht (seit 1938 Jahrbuch) der Schweizerischen Gesellschaft  
für Urgeschichte.  
ZSAK Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte.